VERORDNUNG (EWG) Nr. 347/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über Durchführungsbestimmungen für eine Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Akte (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73 (4), insbesondere auf Artikel 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 57 der Akte wird in den neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 der Kommission (5) sieht vor, daß eine Abschöpfung bei der Ausfuhr eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr für Mais und für Weichweizen niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung ist. Es ist daher angebracht, bei der Berechnung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die neuen Mitgliedstaaten gegebenenfalls den Ausgleichsbetrag von der Abschöpfung bei der Einfuhr abzuziehen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 179/73 des Rates ist die in den neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Erstattung bei der Erzeugung die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gültige Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 der Kommission wird ein Artikel 4a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt :

„Artikel 4a

Für die neuen Mitgliedstaaten sind die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.